Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 16. November 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 45
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Änderung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2018 – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachung – Tierseuchenausweis

Verordnung

über die Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone in der Genossenschaftsjagd Hittisau II

Gemäß § 33 Abs. 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Jagdjahre 2018/2019 bis 2024/2025 verordnet:

§ 1

Zur Verhinderung waldgefährdender Wildschäden werden Teilgebiete der Genossenschaftsjagd Hittisau II zur jagdlichen Wildruhezone in der Zeit vom 15. September bis 15. April eines jeden Jahres erklärt. [1]

§ 2

Die jagdliche Wildruhezone darf von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, sowie für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften unbedingt notwendig sind.

§ 3

Der Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Hittisau II hat die Wildruhezone durch Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung zu kennzeichnen. Der Beginn und das Ende der Wildruhe sind auf einer unterhalb der Hinweistafel anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 cm x 30 cm) anzuführen. Darüber hinaus ist auf dieser Zusatztafel eine Skizze der Abgrenzung der Wildruhezone anzubringen und sind die öffentlich zugänglichen Wege planlich darzustellen. Auf der Zusatztafel ist darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte gemäß § 2 dieser Verordnung gilt. Weiters sind die Worte „Durchgang auf den in der obigen Skizze dargestellten Wegen erlaubt“ anzubringen.

Die Hinweistafeln samt Zusatztafeln sind in einer solchen Anzahl und an solchen Orten im Gelände, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen aufzustellen, dass die Abgrenzung der Wildruhezone für jedermann gut erkennbar ist.

§ 4

Zusätzlich sind zu den Hinweistafeln laut § 3 Tafeln und Infofolder der Kampagne „Respektiere deine Grenzen“ zu verwenden und an strategisch wichtigen Orten zu platzieren.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

[1] Das von der Wildruhezone betroffene Gebiet ist im Lageplan vom 24. September 2018, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Löschung des Naturdenkmales „Pappel am Egelseegraben“ im Gemeindegebiet Götzis aus dem Naturdenkmalbuch

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 2. Juli 1993, Zahl II-93/1-VIII/11-1993, über die Eintragung des Naturdenkmales „Pappel am Egelseegraben“ auf dem GST-NR 1453, KG Götzis, im Naturdenkmalbuch wird von Amts wegen aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

---

37. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 13. November 2018

BESCHLÜSSE:

Im Rahmen des Kooperationsprogrammes Interreg V-A Österreich - Bayern 2014 – 2020 werden für verschiedene Projekte Förderungen aus EFRE-Mitteln gewährt.

Der Gemeinde Meiningen (Errichtung eines Katastrophenlagers für die Ortsfeuerwehr), der Marktgemeinde Wolfurt (Anschaffung eines Löschfahrzeuges mit Bergeausrüstung und Containerverladeeinrichtung für die Ortsfeuerwehr), dem Collegium Bernardi (Privatgymnasium Mehrerau mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, Internatskosten), dem Verein Vorarlberger Volkshochschulen (Durchführung der Berufsreifeprüfung im Schuljahr 2018/2019), der Verwaltung des Jugendheimes Lech/Stubenbach (Durchführung der 28. Familienwochen), der Gemeinde Langenegg (Errichtung/Erweiterung des Sportplatzes), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung von Betrieben der Lebensmittel-Nahversorgung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung), der Gemeinde Eichenberg (Breitbandausbau), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Aufwendungen im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch das Wirtschaftsförderungsinstitut für das Jahr 2018) und dem Vorarlberger Architektur Institut (Kostenerhöhung im Rahmen der Architektur-Biennale in Venedig) werden Beiträge gewährt.

Der Beschäftigungsrahmenplan 2019 der Landesbediensteten und der Landesvoranschlag 2019 werden dem Landtag vorgelegt.

Das Jahresbudget 2019 der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH samt Dienstposten- bzw. Stellenplan wird genehmigt und dem Landtag vorgelegt.

Das Jahresbudget 2019 der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH wird genehmigt und dem Landtag vorgelegt.

Die Verordnung über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (Publikationsmediumverordnung 2018) wird erlassen.

Der Rechnungsabschluss 2017 des Landeskrankenhauses Hohenems wird genehmigt.

Der Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Lehrpraxis für Allgemeinmedizin in Vorarlberg wird zugestimmt.

Die Beratung und Begleitung der Reorganisation der Abteilung Raumplanung und Baurecht wird vergeben.

Dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal, der Regio Vorderland-Feldkirch, der Regio Leiblachtal und dem Stand Montafon sowie der Auszahlung von Fördermitteln wird zugestimmt.

An der L 203, Rheinstraße, wird in Hohenems von km 5,48 bis km 5,66 die Koblacherkanalbrücke inklusive Rampenstrecken umfassend instand gesetzt.

An der L 41, Senderstraße, werden in der Marktgemeinde Wolfurt von km 5,22 bis 5,90 die Überführung der L 41 und die V35a, Brücke über den Wolfurter Landgraben, instand gesetzt.

Das Land Vorarlberg als Straßenerhalter leistet für den Schutz von Überschwemmungen und Vermurungen im Vandanser Ortsgebiet Innerbach zum Projekt „Rellsbach Unterlauf Projekt 2017“ einen Interessentenbeitrag.

Die Modellpflege 2019 für das Grundwassermodell Walgau wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Änderung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2018

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat gemäß § 11 Abs. 5 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl.Nr. 19/2013, beschlossen:

Die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2018 (LVwG-GV 2018), ABl.Nr. 48/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 18 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Geschäftsverteilung bei Dr. Wilfried Schneider anhängigen Verfahren werden nach der Reihe und unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsbereiche und Zusammenhänge sowie der Belastung folgenden Mitgliedern zur Erledigung übertragen:

a) Dr. Johannes Schlömmer: LVwG-1-174/2018-R4
b) Dr. Eva-Maria Längle: LVwG-1-676/2017-R4 und LVwG-451-5/2018-R4
c) Dr. Elisabeth Wischenbart: LVwG-1-337/2018-R4
d) Mag. Katharina Feuersinger: LVwG-1-346/2018-R4
e) Mag. Claudia Brugger: LVwG-451-1/2018-R4, LVwG-451-2/2018-R4 und LVwG-1-331/2018-R4“

Für das Landesverwaltungsgericht
Der Präsident
Mag. Nikolaus Brandtner

PrsG-650-3/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Elektrizitätsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 3. Dezember 2018. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at – Legistik-Portal – Begutachtungsentwürfe abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, LGBl.Nr. 2/2017, wird hiermit verlautbart, dass der Bescheid der Vorarlberger Landesregierung, Zahl Va-315.20.150, vom 8. Juni 2018 über die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Altenstadt – Rankweil-Loger in Rechtskraft erwachsen ist.

In dieses Verfahren einbezogen sind die nachfolgenden Grundstücke:

In der Katastralgemeinde 92102 Altenstadt:	GST-NRn 253/7, 585, 586, 589, 592, 594, 595, 596, 597, 598, 601, 603, 604, 605, 606, 610, 611, 621, 629, 636, 637, 638/1, 638/2, 639/1, 639/2, 640/1, 640/2, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 653, 654/1, 654/2, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 663/1, 5004/4, 5005/3;
In der Katastralgemeinde 92117 Rankweil:	GST-NRn 6250, 6251, 6252, 6253, 6254, 6255, 6256, 6257, 6258, 6259, 6260;

Mit dem eingangs zitierten Bescheid erfolgte auch die Gründung der Flurbereinigungsgemeinschaft Altenstadt – Rankweil-Loger. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Für die Dauer des Verfahrens gilt gemäß § 83 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, die besondere Zuständigkeit der Behörde.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Günter Osl

Vb-1000.04-256

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat Oktober 2018
über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Amerikan. Faulbrut	Nenzing	1
	Nenzing	1
Summe:		2

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.